

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 24.04.2023 die folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 09.11.2020 erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 3 erhält folgende Fassung: :

Zusammensetzung

" Ab der Kommunalwahl 2029 gilt für alle ab diesem Zeitpunkt gebildeten Gemeinderäte: Für die Anzahl der Gemeinderäte (Stadträte/Stadträtinnen) ist § 25 Abs. 2 GemO maßgeblich."

2. Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

"Zusammensetzung Übergangsregelung

(1) Bis zur Konstituierung eines neuen Gemeinderates nach der Kommunalwahl 2024 besteht der Gemeinderat aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 32 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte/Stadträtinnen), vorbehaltlich der sich aus § 25 Abs. 2 KomWG ergebenden Abweichungen.

(2) Für die Kommunalwahl 2024 gilt bis zur Konstituierung eines neuen Gemeinderates nach der Kommunalwahl 2029 folgende Regelung:

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte/Stadträtinnen), vorbehaltlich der sich aus § 25 Abs. 2 KomWG ergebenden Abweichungen."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Unechte Teilortswahl bei der Gemeinderatswahl 2024

(1) Bei der Kommunalwahl 2024 wird nach der unechten Teilortswahl gewählt.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt (unechte Teilortswahl).

(3) Es werden die folgenden Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO gebildet:

1. Wohnbezirk Ravensburg, bestehend aus dem Stadtbezirk Ravensburg ohne Ortschaften,
2. Wohnbezirk Eschach, bestehend aus den in § 21 Abs. 2 dieser Satzung gebildeten Wohnbezirken Weißenau (Ziff. 1 a), Obereschach (Ziff. 1 b) und Gornhofen (Ziff. 1 c),
3. Wohnbezirk Taldorf, bestehend aus den in § 21 Abs. 2 dieser Satzung gebildeten Wohnbezirken Oberzell (Ziffer 2 a), Bavendorf (Ziffer 2 b) und Taldorf/ Adelsreute (Ziffer 2 c).
4. Wohnbezirk Schmalegg, bestehend aus der Ortschaft Schmalegg.

(4) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1. Wohnbezirk Ravensburg 26 Sitze
2. Wohnbezirk Eschach 8 Sitze
3. Wohnbezirk Taldorf 4 Sitze
4. Wohnbezirk Schmalegg 2 Sitze."

4. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 "(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
1. in der Ortschaft Eschach 16 Mitglieder, vorbehaltlich der sich aus § 25 Abs. 2 KomWG ergebenden Abweichungen;
 2. in der Ortschaft Taldorf 13 Mitglieder, vorbehaltlich der sich aus § 25 Abs. 2 KomWG ergebenden Abweichungen;
 3. in der Ortschaft Schmalegg 10 Mitglieder."
5. § 21 Absatz 2 Ziffer 2 erhält ab der Kommunalwahl 2024 folgende Fassung:
- "2. in der Ortschaft Taldorf:
- a) Wohnbezirk Oberzell, bestehend aus den Wohnplätzen Albersfeld, Klöcken, Metzisweiler, Oberzell, Reute bei Oberzell, Vogler,
 - b) Wohnbezirk Bavendorf, bestehend aus den Wohnplätzen Bavendorf, Bonhausen, Etmannsschmid, Hotterloch, Hütten, Oberweiler, Renauer, Riesen, Schaufel, Schuhmacher, Segner,
 - c) Wohnbezirk Taldorf/Adelsreute, bestehend aus den Wohnplätzen Adelsreute, Alberskirch, Dürnast, Eggartskirch, Erbenweiler, Herrgottsfeld, Reute bei Taldorf, Sederlitz, Taldorf."
6. § 21 Absatz 3 Nr. 2 erhält ab der Kommunalwahl 2024 folgende Fassung:
- "2. in der Ortschaft Taldorf
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Wohnbezirk Oberzell | 7 Sitze |
| b) Wohnbezirk Bavendorf | 4 Sitze |
| c) Wohnbezirk Taldorf/Adelsreute | 2 Sitze" |
7. Die Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 1 wird die Wertgrenze des GR über "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
 - b) In Ziffer 1 wird die Wertgrenze des A bis "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
 - c) In Ziffer 1 wird die Wertgrenze des OR bis "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
 - d) In Ziffer 3 wird die Wertgrenze des GR über "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
 - e) In Ziffer 3 wird die Wertgrenze des A bis "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
 - f) In Ziffer 3 wird die Wertgrenze des OR bis "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
 - g) In Ziffer 3 wird die Wertgrenze des OB bis "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
 - h) In Ziffer 5 wird die Wertgrenze des GR über "250.000" Euro durch die Wertgrenze "500.000" Euro ersetzt.
 - i) In Ziffer 5 wird die Wertgrenze des A bis "250.000" Euro durch die Wertgrenze "500.000" Euro ersetzt.
 - j) In Ziffer 5 wird die Wertgrenze des OR bis "250.000" Euro durch die Wertgrenze "500.000" Euro ersetzt.
 - k) In Ziffer 5 wird die Wertgrenze des OB bis "50.000" Euro durch die Wertgrenze "100.000" Euro ersetzt.
 - l) In Ziffer 6 wird die Wertgrenze des GR über "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.

- m) In Ziffer 6 wird die Wertgrenze des A bis "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- n) In Ziffer 6 wird die Wertgrenze des OB bis "25.000" Euro durch die Wertgrenze "50.000" Euro ersetzt.
- o) In Ziffer 7 wird die Wertgrenze des GR über "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- p) In Ziffer 7 wird die Wertgrenze des A bis "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- q) In Ziffer 7 wird die Wertgrenze des OR bis "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- r) In Ziffer 7 wird die Wertgrenze des OB bis "50.000" Euro durch die Wertgrenze "100.000" Euro ersetzt.
- s) In Ziffer 11 wird die Wertgrenze des GR über "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
- t) In Ziffer 11 wird die Wertgrenze des A bis "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
- u) In Ziffer 11 wird die Wertgrenze des OR bis "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
- v) In Ziffer 11 wird die Wertgrenze des OB bis "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- w) In Ziffer 12 wird die Wertgrenze des GR über "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- x) In Ziffer 12 wird die Wertgrenze des A bis "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- y) In Ziffer 12 wird die Wertgrenze des OB bis "50.000" Euro durch die Wertgrenze "100.000" Euro ersetzt.
- z) In Ziffer 14 Buchstabe a wird die Wertgrenze des GR über "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- aa) In Ziffer 14 Buchstabe a wird die Wertgrenze des A bis "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- bb) In Ziffer 14 Buchstabe a wird die Wertgrenze des OR bis "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- cc) In Ziffer 14 Buchstabe a wird die Wertgrenze des OB bis "20.000" Euro durch die Wertgrenze "40.000" Euro ersetzt.
- dd) In Ziffer 14 Buchstabe b wird die Wertgrenze des GR über "50.000" Euro durch die Wertgrenze "100.000" Euro ersetzt.
- ee) In Ziffer 14 Buchstabe b wird die Wertgrenze des A bis "50.000" Euro durch die Wertgrenze "100.000" Euro ersetzt.
- ff) In Ziffer 14 Buchstabe b wird die Wertgrenze des OR bis "50.000" Euro durch die Wertgrenze "100.000" Euro ersetzt.
- gg) In Ziffer 14 Buchstabe b wird die Wertgrenze des OB bis "10.000" Euro durch die Wertgrenze "20.000" Euro ersetzt.
- hh) In Ziffer 16 Buchstabe a wird die Wertgrenze des GR über "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
- ii) In Ziffer 16 Buchstabe a wird die Wertgrenze des A bis "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
- jj) In Ziffer 16 Buchstabe a wird die Wertgrenze des OR bis "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
- kk) In Ziffer 16 Buchstabe a wird die Wertgrenze des OB bis "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- ll) In Ziffer 16 Buchstabe b wird die Wertgrenze des OB bis "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- mm) In Ziffer 16 Buchstabe c wird die Wertgrenze des GR über "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.

- nn) In Ziffer 16 Buchstabe c wird die Wertgrenze des A bis "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
- oo) In Ziffer 16 Buchstabe c wird die Wertgrenze des OB bis "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- pp) In Ziffer 16 Buchstabe d wird die Wertgrenze des GR über "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
- qq) In Ziffer 16 Buchstabe d wird die Wertgrenze des A, OR bis "500.000" Euro durch die Wertgrenze "1.000.000" Euro ersetzt.
- rr) In Ziffer 16 Buchstabe d wird die Wertgrenze des OB bis "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- ss) In Ziffer 16 Buchstabe f wird die Wertgrenze des GR über "100.000" Euro durch die Wertgrenze "500.000" Euro ersetzt.
- tt) In Ziffer 16 Buchstabe f wird die Wertgrenze des A, OR bis "100.000" Euro durch die Wertgrenze "500.000" Euro ersetzt.
- uu) In Ziffer 16 Buchstabe f wird die Wertgrenze des OB bis "50.000" Euro durch die Wertgrenze "250.000" Euro ersetzt.
- vv) In Ziffer 20 wird die Wertgrenze des A über "2.500" Euro durch die Wertgrenze "5.000" Euro ersetzt.
- ww) In Ziffer 20 wird die Wertgrenze des OB bis "2.500" Euro durch die Wertgrenze "5.000" Euro ersetzt.
- xx) In Ziffer 22 wird die Wertgrenze des A über "10.000" Euro durch die Wertgrenze "20.000" Euro ersetzt.
- yy) In Ziffer 22 wird die Wertgrenze des OB bis "10.000" Euro durch die Wertgrenze "20.000" Euro ersetzt.
- zz) In Ziffer 23 wird die Wertgrenze des GR über "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- aaa) In Ziffer 23 wird die Wertgrenze des A bis "100.000" Euro durch die Wertgrenze "200.000" Euro ersetzt.
- bbb) In Ziffer 23 wird die Wertgrenze des OB bis "25.000" Euro durch die Wertgrenze "50.000" Euro ersetzt.
- ccc) In Ziffer 25 Buchstabe b wird die Wertgrenze des A über "50.000" Euro durch die Wertgrenze "100.000" Euro ersetzt.
- ddd) In Ziffer 25 Buchstabe b wird die Wertgrenze des OB bis "50.000" Euro durch die Wertgrenze "100.000" Euro ersetzt.

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister